

## **Info-Blatt**

### **Prozess der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen der Aufbauhilfe für Unternehmen**

#### **Verwendungsnachweis**

Bei einer öffentlichen Förderung wie der Wiederaufbauhilfe Unternehmen ist ein so genannter Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die öffentlichen Gelder zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Im Fall der Wiederaufbauhilfe Unternehmen bedeutet ein zweckentsprechender Fördermitteleinsatz, dass (i) der Geschäftsbetrieb mit Wiederaufbauhilfe fortgesetzt bzw. wiederaufgenommen wurde, (ii) die für Reparaturen ausgezahlten Mittel auch tatsächlich für Reparaturen verwendet wurden, (iii) die im Antrag angegebenen Rechnungen für Gutachten tatsächlich bezahlt wurden und (iv) die für Einkommenseinbußen ausgezahlten Fördermittel den tatsächlichen Einkommenseinbußen entsprochen haben.

- Der Verwendungsnachweis besteht somit aus:
  - einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes
  - einer abschließenden Belegliste zu Reparaturkosten
  - Gutachterrechnung/en
  - aktualisierte Berechnung zur Einkommenseinbuße

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Entsprechende Formulare und Ausfüllhilfen sind auf der Homepage der ISB zu finden unter: <https://isb.rlp.de/aufbauhilfe-rlp-2021-fuer-unternehmen-und-freie-berufe.html#tab10725-1>

#### **Durchführungszeitraum**

Die Unternehmen haben drei Jahre Zeit ab Antragstellung, die ausgezahlten Mittel zweckentsprechend zu verwenden („Durchführungszeitraum“).

**Hinweis:** Wenn Sie den Wiederaufbau nicht innerhalb des Durchführungszeitraums von drei Jahren umsetzen können, müssen Sie bei der ISB eine Verlängerung beantragen.

**Empfehlung:** Ist das Vorhaben zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen oder es kamen keine Reparaturkosten zum Tragen, kann der Verwendungsnachweis zeitnah nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes eingereicht werden. Sie müssen nicht die Die Zeit des maximalen Durchführungszeitraums abwarten.

## **Vor-Ort-Kontrollen; Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs**

Über den Verwendungsnachweis hinaus, werden stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen vor Ort umfassen den erfolgreichen Wiederaufbau des geförderten Unternehmens insbesondere im Hinblick auf die Wiederaufnahme und Fortführung des Geschäftsbetriebes.

**Hinweis:** Der Geschäftsbetrieb ist spätestens vor Abgabe des Verwendungsnachweises wiederaufzunehmen bzw. mindestens bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises fortzuführen. Der Geschäftsbetrieb muss dabei nicht in der gleichen Art und im gleichen Umfang wiederaufgenommen worden sein. Wurde der Geschäftsbetrieb bis zur abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises oder bis zur Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle zwischenzeitlich eingestellt, ist die zum Zeitpunkt der Abgabe des Verwendungsnachweises erfolgte Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes nachzuweisen.

Haben Sie Ihr Unternehmen nach der Vorlage des Verwendungsnachweises verkauft, ist dies grundsätzlich unproblematisch, solange nachgewiesen werden kann, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises der Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt wurde. Sie müssen für eine Übergabe des Unternehmens auch nicht die Prüfung des Verwendungsnachweises abwarten.